

Satzung des Vereines TaekwonDo - Dojang Bautzen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**TaekwonDo-Dojang Bautzen e.V.**".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Taekwondo-Sports. Darüber hinaus wird auch die Sportart Tai Chi betrieben.
- (2) Der Verein fördert die regelmäßige Teilnahme an Sportveranstaltungen.
- (3) Änderungen des Zecks können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann Einnahmen teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange es notwendig ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Bei Bedarf können Vorstandsämter und Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Im Übrigen haben die für den Verein tätigen Personen einen Aufwendungersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto usw.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede Person werden.
- (2) Bei Personen unter 18 Jahren muss die schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines Aufnahmeantrages und dessen Prüfung durch den Vorstand.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Sportes und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit und mit einer zweimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Das Datum des Austritts ist entweder das Datum des Poststempels der Austrittserklärung oder der Zeitpunkt der Übergabe der Austrittserklärung an den Vorstand.
- (2) Bei Austritt, Ausschluss oder Tod eines Vereinsmitgliedes erfolgt keine anteilmäßige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Finanzordnung. Beitragserhöhungen von mehr als 20% im Geschäftsjahr müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Monatsbeitrag ist am 20. des Monats fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Teilnahme an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins welche mindestens 14 Jahre alt sind. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die jünger als 14 Jahre sind, kann durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
- (3) Abstimmungen finden, wenn nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen pünktlich zu entrichten und den Verein nach Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- (5) Alle aktiven Mitglieder müssen pro Geschäftsjahr wenigstens 6 Stunden gemeinnützige Arbeit leisten. Dazu zählen Aktivitäten an der Trainingsstätte und Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins. Kommt ein Vereinsmitglied dieser Forderung nicht nach, sind die nicht geleisteten Stunden als Geldleistung zu erbringen. Der entsprechende Betrag wird in der Finanzordnung geregelt. Bei Minderjährigen können die entsprechenden Stunden auch durch einen Erziehungsberechtigten geleistet werden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personengebundener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein die Datenschutzordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und ist den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben. Zur Fristwahrung der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post maßgebend, wenn die Ladung an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt-gegebene Postanschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder per Telefax.
- (3) Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes. Der Wahlmodus wird vor der Wahl von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern per Handzeichen mit einfacher Mehrheit beschlossen.
 - b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen sind dem Amtsgericht/Vereinsregister vorzulegen. Satzungsänderungen, die aufgrund von Forderungen des Registergerichts oder des zuständigen Finanzamtes zum Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig werden, können vom Vorstand vorgenommen werden. Die Mitglieder sind davon zeitgleich zu unterrichten.
 - c) Vereinsauflösung
 - d) Ernennung von besonders verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern
 - e) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Jugendwart
 - c) dem Objektwart
 - d) dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Positionen b - d können in Personalunion verwaltet / ausgeübt werden. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, unabhängig davon, wieviel Positionen es verwaltet / ausübt. Scheidet ein Vorstandsmitglied der Positionen b – d während seiner Amtszeit aus oder wird bei einer Neuwahl nicht besetzt, so kann der Gesamtvorstand einen Nachfolger einsetzen.

- (2) In Sinne des § 26 des BGB besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die ein Mindestalter von 18 Jahren haben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand beschlossenen Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (7) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage einer Jahresplanung.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, welche 18 Jahre sind und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse können von Fall zu Fall je nach den jeweiligen Erfordernissen gebildet und wieder aufgelöst werden. Diese Ausschüsse können nur ein begrenztes Aufgabengebiet zugewiesen bekommen. Die Leitung solcher Ausschüsse kann jedem Vereinsmitglied übertragen werden. Für die Übertragung ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Ordnungen

- (1) Der Verein erlässt zur Regelung der Vereinsangelegenheiten und des Sportverkehrs Ordnungen. Diese werden erstmalig durch die Mitgliederversammlung erlassen und durch den Vorstand geändert.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Sportjugend des Kreissportbund, in dem der Verein bis zur Auflösung organisiert ist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.